

3134/J XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek
und GenossInnen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend "*Bundesjugendvertretungsgesetz*"

Das Bundesjugendvertretungsgesetz ist am 01.01.2001 in Kraft getreten - bis heute ist die Österreichische Bundesjugendvertretung (ÖBJV) nicht soweit konstituiert, dass sie tatsächlich im Interesse der Österreichischen Jugend arbeiten kann.

Derzeit geht es um unterschiedlichste Interpretationen eines Bundesgesetzes (Bundesjugendvertretungsgesetzes), welches in sich sehr viele Fragen offen lässt.

Bekannt ist, dass BM Mag. Haupt am 05. September 2001 zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen hat, welche lt. Rechtsansicht des BMSG als einleitende Sitzung in den Prozess der Konstituierung zu sehen ist.

Seit diesem Termin sind fast drei Monate vergangen, in denen es zu keiner Konstituierung - wie in der Rechtsansicht formuliert - gekommen ist.

Die Rechtsansicht sagt aus, dass von einer "Konstituierung der Bundesjugendvertretung" frühestens ab der ersten Sitzung des Präsidiums der Bundesjugendvertretung, nach erfolgter Wahl der Organe - Verlosung des Vorsitzes oder nach dem Beschluss einer Geschäftsordnung der ÖBJV - zu sprechen ist.

Ein innerhalb des Präsidiums dafür ausgemachter Termin musste abgesagt werden, da die Junge Volkspartei die Ansicht vertritt, dass zu einer solchen Sitzung nur BM Mag. Haupt höchstpersönlich einladen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen folgende

ANFRAGE:

1. Welche der oben genannten Auffassungen zur Konstituierung der Bundesjugendvertretung ist nun die gültige Rechtsmeinung? Wer ist zuständig für Auskünfte über dass BJVG und hat die Kompetenz, richtige, gültige und eindeutige Auskünfte und Antworten zu geben?

2. Ist bereits geklärt, wer zu einer Präsidiumssitzung der ÖBJV einladen kann, in der der Vorsitz verlost wird und somit die Konstituierung vollzogen ist, damit mit der Arbeit für die österreichische Jugend endlich begonnen werden kann?
3. Wenn Sie die konstituierende Sitzung der ÖBJV als Minister persönlich einberufen müssen - welche Gründe haben Sie bis jetzt von einer solchen Einladung abgehalten?
4. Ist ein Termin für die konstituierende Sitzung der ÖBJV noch in diesem Jahr vorgesehen?
5. Wenn ja - wann?
6. Wird dieser Termin den Präsidiumsmitgliedern zeitgerecht (mindestens 14 Tage davor!) übermittelt, damit diese auch tatsächlich an der Sitzung teilnehmen können?
7. Wird eine korrekte Protokollführung seitens des BMSG bei dieser konstituierenden Sitzung stattfinden, und wird dieses Protokoll danach an alle Präsidiumsmitglieder verbindlich ergehen?